1	Inhaltsverzeichnis	
2		
3		
4		Seiten
5 6	Entwurf der Tagesordnung	2 bis 3
7		
8 9	Entwurf des Zeitplanes	4 bis 6
10 11	Entwurf der Geschäftsordnung	7 bis 9
12 13 14	Entwurf der Satzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt	10 bis 30
15 16 17	Entwurf der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt	31 bis 37
18 19 20	Entwurf der Finanzordnung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt	38 bis 43
21 22 23	Entwurf der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisions- kommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt	44 bis 47
24 25 26 27 28 29	Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE am 16. Juni 2007 in Berlin)	48 bis 54
30 31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		

45 46	DIE LINKE. Sachsen-Anhalt Landesvorstand		
47			
48			
49			
50		Entwurf	
51			
52		Tagesordnung	
53			
54		der 1. Tagung des 1. Landesparteitages	
55		der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt	
56			
57			
58	1.	Begrüßung	
59	_		
60	2.	Konstituierung des Landesparteitages (Wahl des Tagungspräsidiums, Bestätigung	
61		der Geschäftsordnung, der Tagesordnung, des Zeitplanes und Wahl der	
62		Antragskommission und der Mandatsprüfungskommission des Parteitages)	
63	3.	Rada since Vertratore der gemeingemen Arheitegruppe Satzung zur Einhringung	
64 65	٥.	Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Satzung zur Einbringung des Satzungsentwurfes sowie der Schiedsordnung für die Partei DIE LINKE.	
66		Landesverband Sachsen-Anhalt	
67		Landesverband Gaensen-Annait	
68	4.	Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung sowie der Schiedsordnung	
69			
70	5.	Beschlussfassung der Satzung sowie der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE.	
71		Landesverband Sachsen-Anhalt sowie Bestätigung der Kreisverbandsstruktur und	
72		Beschluss über die Gliederung der Delegiertenwahlkreise zum Bundesparteitag	
73			
74	6.	Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Finanzordnung zur	
75		Einbringung des Entwurfes der Finanzordnung und der Ordnung für die Tätigkeit	
76		der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-	
77		Anhalt	
78	_		
79	7.	Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Finanzordnung und der Ordnung für die	
80		Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen	
81	0	Panahlugafaggung über die Einanzerdnung und die Ordnung für die Tätigkeit der	
82 83	8.	Beschlussfassung über die Finanzordnung und die Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-	
84		Anhalt	
64 85		Alliait	
86	9.	Einbringung des Leitantrages zu den Aufgaben des Landesverbandes in der	
87		kommenden Wahlperiode	
88			

89 90 91	10.	Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden schriftlichen Berichten der Linkspartei.PDS und der WASG Landesverband Sachsen-Anhalt	
91 92 93	11.	Beschlussfassung zum Leitantrag	
94 95	12.	Bestätigung der Berichte und Entlastung des Landesvorstandes	
96 97	13.	Bericht der Mandatsprüfungskommission	
98 99	14.	Beschluss der Wahlordnung	
100 101	15.	Wahl der Wahlkommission	
101 102 103	16.	Wahl der/des Landesvorsitzenden	
103 104 105	17.	Wahl der/des Landesgeschäftsführers/-in	
105 106 107	18.	Wahl der/des Landesschatzmeisters/-in	
107 108 109	19.	Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden	
110 111	20.	Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes	
112 113 114	21.	Rede des Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktion zu den haushaltspolitischen Schwerpunkten der Landtagsfraktion	
115 116	22.	Beschlussfassung über die haushaltspolitischen Schwerpunkte	
117 118 119 120	23.	Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisions- kommission und der VertreterInnen des Landesverbandes für den Bundes- ausschuss	
121 122	24.	Weitere Anträge	
123 124	25.	Schlusswort der/des neu gewählten Landesvorsitzenden	
125 126			
127 128			
129 130			
131			
132 133			

134 135	DIE LINKE. Sachsen-Anhalt Landesvorstand			
136	Landesvorstand			
137				
138				
139		Entwurf		
140				
141		Zeitplan		
142				
143		der 1. Tagung des 1. Landesparteitages		
144		der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt		
145				
146				
147				
148				
149	Freitag, de	n 14. September 2007		
150				
151	18.00 Uhr	Eröffnung des Landesparteitages		
152	18.10 Uhr	Konstituierung des Landesparteitages		
153		- Wahl des Tagungspräsidiums		
154		- Bestätigung der Geschäftsordnung		
155		- Bestätigung der Tagesordnung		
156		- Wahl der Mandatsprüfungskommission		
157	40.00.111	- Wahl der Antragskommission		
158	18.20 Uhr	Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Satzung zur		
159		Einbringung des Satzungsentwurfes sowie der Schiedsordnung für die		
160	10 40 Ub.	Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt		
161	18.40 Uhr	Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung sowie der Schiedsordnung		
162 163	20.00 Uhr	Pause		
164	20.30 Uhr	Fortsetzung der Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Satzung		
165	20.30 0111	sowie der Schiedsordnung		
166	22.00 Uhr	Beschlussfassung über die Satzung und die Schiedsordnung sowie		
167		Bestätigung der Kreisverbandsstruktur und Beschluss über die		
168		Gliederung der Delegiertenwahlkreise zum Bundesparteitag		
169	danach	Ende des ersten Beratungstages		
170				
171				
172				
173				
174				
175				

176 177	Samstag, den 15. September 2007			
178 179 180 181	09.00 Uhr	Rede eines Vertreters der gemeinsamen Arbeitsgruppe Finanzordnung zur Einbringung des Entwurfes der Finanzordnung und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt		
182 183	09.20 Uhr	Aussprache zur Rede und zum Entwurf der Finanzordnung und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen		
184 185 186	10.30 Uhr	Beschlussfassung über die Finanzordnung und die Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt		
187 188	11.00 Uhr	Einbringung des Leitantrages zu den Aufgaben des Landesverbandes in der kommenden Wahlperiode		
189 190 191	11.30 Uhr	Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden schriftlichen Berichten der Linkspartei.PDS und der WASG Landesverband Sachsen- Anhalt		
192	13.00 Uhr	Mittagspause		
193 194 195	14.00 Uhr	Fortsetzung der Aussprache zum Leitantrag und zu den vorliegenden schriftlichen Berichten der Linkspartei.PDS und der WASG Landesverband Sachsen-Anhalt		
196	15.00 Uhr	Beschlussfassung zum Leitantrag		
197	15.30 Uhr	Bestätigung der Berichte und Entlastung des Landesvorstandes		
198	15.45 Uhr	Bericht der Mandatsprüfungskommission		
199	16.00 Uhr	Beschluss der Wahlordnung		
200	16.10 Uhr	Wahl der Wahlkommission		
201	16.20 Uhr	Aufstellung der KandidatInnenliste zur Wahl der/des Landesvorsitzenden		
202	16.45 Uhr	Wahlgang zur Wahl der/des Landesvorsitzenden		
203 204	17.00 Uhr	Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl der/des Landesvorsitzenden		
205 206	17.15 Uhr	Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der/des Landesgeschäftsführers/-in und Wahl		
207 208	17.30 Uhr	Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl der/des Landesschatzmeisters/-in und Wahl		
209 210	17.45 Uhr	Aufstellung der KandidatInnen für die stellvertretenden Landesvorsitzenden und Wahl		
211 212	18.00 Uhr	Vorstellung der KandidatInnen für den Landesvorstand (Liste zur Sicherstellung der Mindestquotierung)		
213	19.00 Uhr	Wahl der Liste zur Sicherstellung der Mindestquotierung		
214	19.00 Uhr	Pause		
215 216	19.30 Uhr	Vorstellung der KandidatInnen für die gemischte Liste zur Wahl des Landesvorstandes		
217	20.45 Uhr	Wahl der gemischten Liste zur Wahl des Landesvorstandes		
218	danach	Ende des zweiten Beratungstages		
219 220	dandon	Zac acc Zwellen Beratan Bota Beo		

221 222	Sonntag, den 16. September 2007			
223	09.00 Uhr	Fortsetzung der Beratungen, Bekanntgabe der Wahlergebnisse		
224	09.30 Uhr	Rede des Fraktionsvorsitzenden der Landtagsfraktion zu den		
225	07.00 0111	haushaltspolitischen Schwerpunkten der Landtagsfraktion		
226	10.00 Uhr	Aussprache zur Rede und zum Beschlussentwurf haushaltspolitische		
227	10.00 0111	Schwerpunkte		
228	12.00 Uhr	Mittagspause		
229	12.45 Uhr	Aufstellung der KandidatInnen für die Landesschiedskommission, die		
230	12.40 0111	Landesfinanzrevisionskommission und der VertreterInnen des		
231		Landesverbandes für den Bundesausschuss sowie Bekanntgabe des		
232		Ergebnisses der Wahlgänge		
233	13.30 Uhr	Beschlussfassung zu den haushaltspolitischen Schwerpunkten		
234	15.00 Uhr	Behandlung weiterer Anträge		
235	16.00 Uhr	Schlusswort der/des neuen Landesvorsitzenden		
236	10.00 0111	Contractive tractive and the contractive tractive tractiv		
237				
238				
239				
240				
241				
242				
243				
244				
245				
246				
247				
248				
249				
250				
251				
252				
253				
254				
255				
256				
257				
258				
259				
260				
261				
262				
263				
264				
265				

266 267		E LINKE. Sachsen-Anhalt ndesvorstand	10. Juli 2007
268 269			
209 270			
271		Entwurf	
272			
273		Geschäftsordnung	
274			
275		des 1. Landesparteitages der Par	rtei
276		DIE LINKE. Sachsen-Anhalt	
277			
278			
279	1	Der Landeenerteiteg wählt als Arheitegramien im Plack a	uf Varaablag daa
280 281	1.	Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block a Landesvorstandes und, sofern nicht auf Befragen ein Wic	_
282		erhoben wird, in offener Abstimmung:	acropracti dagogoti
283		,	
284		 das Tagungspräsidium 	
285		 die Mandatsprüfungskommission 	
286		 die Wahlkommission 	
287		 die Antragskommission 	
288		Die Wehl des Tegungenräsidiums und der Kommissienen	outolet quetiont in offense
289 290		Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge könn	
290 291		gemeinsamen Liste eingebracht werden. Wählbar sind all	_
292		des Landesparteitages.	0 80 Marinton 2 010 810 Fton
293		Der Landesparteitag kann zur Unterstützung der Wahlkor	nmission weitere
294		WahlhelferInnen bestätigen, die nicht Delegierte sind.	
295	_		
296	2.	Der Landesparteitag wird durch das von ihm gewählte Ta	gungspräsidium geleitet.
297 298	3.	Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine/r	Nareammlungeleiter /in
290 299	٥.	und eine/n Schriftführer/in.	i versammungsiener/m
300			
301	4.	Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu	Beginn des Landes-
302		parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.	
303			
304	5.	Alle gewählten und angemeldeten Delegierten haben Bes	
305		Bundessatzung bzw. Landessatzung nichts anderes besti	
306 307		parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte de anwesend sind. TeilnehmerInnen mit beratender Stimme	_
308		a esseria siriar remierimen mit berutender etililine	

6. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der vom Landesparteitag beschlossenen Tagesordnung. 310

311 312

313

314

315

316

317

318

319

309

7. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Das Tagungspräsidium hat das Recht, Gästen des Landesparteitages das Wort zu erteilen. Die Reihenfolge der RednerInnen wird innerhalb der beschlossenen Tagesordnung durch die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Quotierung bestimmt. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt maximal 5 Minuten. Längere Redezeiten sind durch die AntragstellerInnen vor Beginn der Rede zu beantragen und durch den Landesparteitag zu bestätigen. Die Delegierten haben das Recht, Anfragen an die DiskussionsrednerInnen zu stellen. Das Tagungspräsidium kann die Anzahl der Anfragen an DiskussionsrednerInnen begrenzen.

320 321 322

323

324

325

326

327

328

329

8. Anträge an den Landesparteitag, die nach Antragsschluss gestellt werden, sind schriftlich einzureichen und erfordern, wenn sie zur Beratung im Plenum kommen sollen, die Unterschrift von mindestens 10 der anwesenden Delegierten. Zur Begründung selbständiger Anträge erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 5 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten. Der Landesparteitag kann mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der

330 331 332

333

334

338

339

9. Die Abstimmung über Anträge erfolgt im Komplex mit dem Bericht der Antragskommission, falls der Landesparteitag nichts anderes beschließt. Alle Anträge werden nummeriert.

anwesenden Delegierten eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen.

Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf vorliegende Anträge beziehen und 335 diese ändern sollen und können durch jeden Delegierten gestellt werden. 336 Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, die nach Antragsschluss auf 337

besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Landesparteitag durch entsprechende

Beschlussfassung sich dazu verhalten muss. 340 Anträge an die Kommissionen des Landesparteitages können durch jeden 341 Delegierten gestellt werden. 342

343 344

345

346

347

348

10. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außerhalb der Reihenfolge der eingereichten DiskussionsrednerInnen gestellt werden. Vor der Abstimmung darüber erhält ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort. Die Redezeit beträgt für Antragsteller/in sowie Für- und Gegenredner/in jeweils maximal 2 Minuten. Bei laufender Abstimmung können Anträge zur Geschäftsordnung nicht gestellt werden.

349 350 351

352

11. Beschlüsse werden durch den Landesparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wenn kein anders lautender Antrag zum

Abstimmungsverfahren gestellt wird und sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Delegiertenkarte. 12. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der delegierten Frauen ein Frauenplenum des Landesparteitages in offener Abstimmung einberufen werden. Beschlüsse des Frauenplenums haben Veto-Charakter, sie können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Delegierten zurückgewiesen werden. Das Frauenplenum ist Bestandteil der Verhandlungen des Landesparteitages, für die Tagungsmodalitäten macht das Tagungspräsidium Vorschläge. 13. Persönliche Erklärungen der Delegierten können nach Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gegeben werden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten. 14. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich. Über die Durchführung geschlossener Sitzungen beschließt der Landesparteitag auf Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. 15. Grundlage für die Veröffentlichung ist das gesprochene Wort. Es erfolgt eine Ton-bzw. Videoaufzeichnung. 16. Funktelefone sind im Konferenzsaal auszuschalten. 17. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Änderungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten möglich.

398	DIE LINKE. Sachsen-Anhalt	10. Juli 2007
399	Landesvorstand	
400		
401		
402		
403		
404 405	Satzung	
406	3	
407	der Partei DIE LINKE. Landesverband	l Sachsen-∆nhalt
408	del l'arter Die Envice. Eandeoverband	a dudiidan Aimait
409	Entwurf	
410	Ellevall	
411		
412		
413		
414		
415	Inhaltsverzeichnis	
416		
417	1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	
418	§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	
419		
420	2. Die Mitglieder des Landesverbandes	
421	§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	
422	§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	
423	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
424	§ 5 Gastmitglieder	
425	§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	
426	§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse	
427	§ 8 Mitgliederentscheide	
428	§ 9 Gleichstellung	
429	§ 10 Geschlechterdemokratie	
430	§ 11 Der Jugendverband der Partei	
431		
432	3. Die Gliederung des Landesverbandes	
433	§ 12 Kreisverbände	
434	4.50	
435	4. Die Organe des Landesverbandes	
436	§ 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und	d der Gliederungen
437	Landaanautaitaa	
438	Landesparteitag	
439	§ 14 Aufgaben des Landesparteitages	00
440	§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitag	
441	§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteita	ಕ್ಷರಾ

442	
443	Landesvorstand
444	§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes
445	§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes
446	§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes
447	
448	Landesausschuss
449	§ 20 Aufgaben des Landesausschusses
450	§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses
451	§ 22 Arbeitsweise des Landesauschusses
452	
453	5. Die Finanzen des Landesverbandes
454	§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes
455	§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
456	§ 25 Landesfinanzrat
457	§ 26 Finanzrevision
458	
459	6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes
460	§ 27 Öffentlichkeit
461	§ 28 Anträge
462	§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit
463	§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
464	§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
465	§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten
466	§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen
467	§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie
468	von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag
469	§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie
470	der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt
471	§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren
472	_ *.
473	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
474	§ 37 Übergangsbestimmungen
475	§ 38 Schlussbestimmungen
476	
477	
478	
479	
480	
481	
482	
483	
484	
125	

1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

486 487 488

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt, nachstehend Landesverband Sachsen-Anhalt genannt.
- 491 (2) Die Kurzbezeichnung ist: "DIE LINKE".
- (3) Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist eine Gliederung der Partei DIE LINKEder Bundesrepublik Deutschland.
 - (4) Sein Tätigkeitsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt.
 - (5) Der Sitz des Landesverbandes Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.

495496497

494

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

498 499

500

501

502

503

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung und diese Landessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand. Der zuständige Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- 509 (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung
- 510 beim Kreisvorstand oder dem Landesvorstand wirksam, sofern bis dahin kein
- 511 Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur
- parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines
- Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft
- vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
- 515 (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein
- 516 Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet
- beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung
- des Mitgliedes und der von ihm gewählten Basisorganisation, falls das Mitglied sich in
- einer Basisorganisation organisieren möchte, unverzüglich zu entscheiden.
- 520 (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der
- zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.
- 522 (6) Kommt eine Mitgliedschaft im Ergebnis des Verfahrens über den Einspruch nicht
- zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres
- 524 erneut eine Eintrittserklärung abgeben.
- 525 (7) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines
- 526 Wohnsitzes. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

527 528

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

529 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 530 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
- 531 (3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies als Austritt aus der
- Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Bei-
- tragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und
- dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und
- teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei
- der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Ent-
- 537 scheidung unberührt.
- 538 (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordent-
- 539 lichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der
- Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich
- gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden
- 542 zufügt.

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561 562

563

564

565

566 567

568

569

570

571

572

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Landessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
 - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen.
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- 573 574

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und
- d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnahme des Mandates zu berücksichtigen,
 - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
 - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an.

- Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens der Hälfte der
- Kreisverbände tätig ist oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsen-
- 622 tiert. Abweichend davon kann der Landesausschuss auch Zusammenschlüsse als
- landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der
- 624 Landesausschuss kann das Merkmal des landesweiten Zusammenschlusses auch
- aberkennen, wenn eine nachhaltige, landesweit bedeutsame Tätigkeit des Zusammen-
- 626 schlusses nicht mehr besteht.
- 627 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen
- Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-,
- Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- 630 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere
- 631 Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die
- 632 Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese
- 633 Landessatzung sinngemäß anzuwenden.
- 634 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des
- 635 Landesvorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.
- 636 (6) Landesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Landesparteitag
- entsenden.
- 638 (7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle
- 639 Mittel für ihre Arbeit.
- (8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in
- ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des
- Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können
- durch einen Beschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses aufgelöst
- 644 werden.

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658 659

660

661

662

663

664

- 645 (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht
- 646 bei der Landesschiedskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

- 1) Zu allen politischen Fragen im Landesverband kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
 - b) auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder
 - c) auf Antrag von 10 % der Parteimitglieder des Landesverbandes oder
 - d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
 - e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache Mehrheit zustimmt.

- (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (5) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf zwingend der Zustimmung in einem
 Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach
 dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
 - (6) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

§ 9 Gleichstellung

670

671672673

674

675

676

677

687

688

689

690 691

692

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr
 öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu
 gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere
 Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit
 Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 10 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen im Landesverband Sachsen-Anhalt ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel des Landesverbandes Sachsen-Anhalt, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb des Landesverbandes Sachsen-Anhalt eigene Strukturen aufzubauen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt
 sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und
 Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien des Landesverbandes Sachsen-Anhalt wird
 auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die
 Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem
 Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach
 erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums
 abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind
 grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben
 die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit
 möglich. Kreisverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können
 im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente
 und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen
 Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahl-

vorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

713714715

716

717

718

719

720

721

722

710 711

712

§ 11 Der Jugendverband der Partei

- (1) Alle Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt bis zur Altersgrenze von 35 Jahren sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- 723 (2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei 724 gebunden.
- (3) Der Landesverband Sachsen-Anhalt unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit.
- 732 Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.
- (5) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seineArbeit.
- (6) Der Jugendverband des Landesverbandes Sachsen-Anhalt hat Antragsrecht in allen
 Organen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gebietsverbände, in denen er
 organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Landesausschuss.
- 739 (7) Die Absätze 1 und 3 bis 7 gelten auch für einen parteinahen Hochschulverband 740 entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

741742

3. Die Gliederung der Partei

743744

745

746

§ 12 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände.
- 747 (2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt 748 oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten 749 umfassen.
- 750 (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisver-
- bänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen
- 752 Kreisverbänden. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu
- 753 informieren.

- 754 (4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreis-
- vorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
- durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.
- 757 (5) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen
- Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- 760 (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassen-
- 761 führung und eigener Finanzplanung.
- 762 (7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im
- 763 Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).
- (8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände.
- 700 gebildet Werderi. Nameres regelli die Kreisverbande.
- 766 (9) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich
- und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatz-
- beschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch
- 769 Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf
- einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Ver-
- fahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des
- einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- 773 (10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht
- bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die
- 775 Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.

4. Die Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt

778779780

781

782

783

784 785

§ 13 Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und der Gliederungen

- (1) Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

786 787 788

Landesparteitag

789 790 791

792

795

796

797

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.
- Fr berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Landesverbandes Sachsen-Anhalt,

- b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt,
 - c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen und die Rahmenwahlprogramme zu Kommunalwahlen,
 - d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Landesfinanzordnung,
 - e) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
 - f) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
 - g) die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden,
 - h) die Auflösung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt,
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Landesparteitag beschließt über den Bericht des Landesausschusses zur
 Parteientwicklung.
- 813 (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der
- Grundlage deren Berichtes. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- 816 (6) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.
- 817 (7) Der Landesparteitag wählt:

799

800

801

802

803

804

805

806

807

808

809 810

818

819

820

821

822

823

824

825 826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

- a) die/den Landesvorsitzende/Landesvorsitzenden
- b) die/den Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer,
- c) die/den Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister.
- d) die stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- e) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,
- f) die Mitglieder des Bundesausschusses,
- g) die Mitglieder der Landessschiedskommission,
- h) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

- (1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) mindestens 80 % Delegierte aus den Gliederungen,
 - b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,
 - c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.
- (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.
- (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden,die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für
- die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009.

- 842 (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegierten-
- versammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst
- einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise
- werden durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres festgelegt, das
- 846 erste Mal bis zum 30.09.2007.
- 847 (6) Die Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitglieder-
- zahlen paarweise im Divisorverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0;1; 2; 3; ...) auf die
- 849 Kreisverbände verteilt.

862

863

864

865

868 869

- 850 (7) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landes-
- weite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten landes-
- weite Zusammenschlüsse sowie der Jugendverband quotiert je 2 Delegiertenmandate
- mit beschließender Stimme. Die Anzahl dieser Mandate darf 20 % der Gesamtzahl der
- 854 Mandate nicht überschreiten.
- 855 (8) Als Teilnehmer mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
- 856 Mitglieder des Landesvorstandes,
- 857 Mitglieder des Landesausschusses,
 - Mitglieder der Landesschieds- und Landesfinanzrevisionskommission,
- 859 Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Parteivorstand,
- Abgeordnete der Partei im Landtag Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament aus Sachsen-Anhalt,
 - Kreisvorsitzende und Vorsitzende der Kreistagsfraktionen der Partei,
 Stadtvorsitzende und Vorsitzende der Stadtratsfraktionen der Partei in den kreisfreien Städten,
 - sofern sie nicht Delegierte des Landesparteitages sind.
- 866 Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme,
- ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

- (1) Eine Tagung des ordentlichen Landesparteitages findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 872 (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der
- vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen
- durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen
- und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit die Delegierten noch nicht
- gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die
- Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an
- den Jugendverband des Landesverbandes. Spätestens vier Wochen vor dem Landes-
- parteitag sind alle Delegierten zu laden.
- 880 (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag
- auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen
- werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten
- und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammen-
- 884 hängen.

- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag kann unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Landesvorstand beantragt wird:
 - a) durch den Landesausschuss,

886

887

888

889 890

891

892

893

894

895

896

897

898

899

919 920

921 922

923

924

925

926927928929

- b) durch Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
- c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
- (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 % der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.
- (6) Anträge, welche von Kreis- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen,
 Organen der Partei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von 10 %
- der gewählten Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu
- behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landessauschuss zu überweisen.
- 904 (7) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitages die Möglich-905 keit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen 906 Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.
- 907 (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag 908 keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorher-909 gehenden ordentlichen Landesparteitages.
- 910 (9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungs-911 präsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahl-
- 812 kommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der
- 913 Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige
- 914 Zusammensetzung dieser Gremien.
- 915 (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Videomit-
- schnitt zu fertigen und zu archivieren. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 917 Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die
- 918 Versammlungsleitung zu beurkunden. (Siehe Übergangsbestimmung)

Landesvorstand

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband. Er ist zwischen den Tagungen des Landesparteitages das höchste Gremium des Landesverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesausschusses und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Koordinierung der internationalen Arbeit,
- g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie des Landtages und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Landesliste,
- h) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag und den Landesausschuss.
- (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes. Diese unterstützt die Arbeit des Landesverbandes, der anderen Organe und Gremien des Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen
- auf Beschluss des Landesparteitages statt.
 - (3) Zwischen den Vorstandstagungen kann die laufende Arbeit von einem Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden.
- Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
 - a) der/dem Landesvorsitzenden,
 - b) einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) einer Landesschatzmeisterin oder einem Landesschatzmeister,
 - d) einer Landesgeschäftsführerin oder einem Landesgeschäftsführer,
 - e) sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Landesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

975

993

994

995

996997998999

1000 1001

1002

1003

1004

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

10121013

1014

10151016

1017

1018

1019

- 976 (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des
- 977 Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die
- Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- 980 (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 981 (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des
- Landesvorstands die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und
- bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand
- 984 über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des
- 985 Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvor-986 standes.
- 987 (4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.
- 989 (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.
- 990 Über seine Beschlüsse sind der Landesausschuss, die Kreisverbände, die landes-
- weiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
 - (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Die Vorbereitung dieses Landesparteitags obliegt dem Landesausschuss.

Landesausschuss

§ 20 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:
 - a) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
 - b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
 - c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
 - d) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

- (1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) quotiert je zwei VertreterInnen aus Kreisverbänden,
 - b) 6 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse quotiert zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei durch den Landesvorstand aus seiner Mitte quotiert bestimmte

1020 Mitglieder,

10341035

10451046

10471048

1049

1059 1060

- d) zwei quotiert zu wählende VertreterInnen des anerkannten Jugendverbandes.
- 1022 (2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme ange-1023 hören.
- 1024 (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreispartei-1025 tagen gewählt.
- 1026 (4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landespartei-
- tages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien des Landesverbandes und
- seiner Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Vertreter der Landesgruppe
- Sachsen-Anhalt in der Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt werden.
- 1031 (5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste
- Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu
- 1033 bestellen. (Siehe Übergangsbestimmung)

§ 22 Arbeitsweise des Landesauschusses

- 1036 (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr 1037 zusammen.
- 1038 (2) Der Landesausschuss muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen
- werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter
- 1040 Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- 1041 (3) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder
- einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, welchen Einberufung und Tagesleitung obliegen.
- 1044 (4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Finanzen des Landesverbandes

§ 23 Die finanziellen Mittel des Landesverbandes

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den
 Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Landesfinanzordnung verwaltet.
- 1053 (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Ein-1054 nahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen
- der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- 1056 (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend
- ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung.
- 1058 Mitgliedsbeiträge und Spenden sind nicht rückzahlbar.

§ 24 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Die Kreisvorstände und der Landesvorstand sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das

- 1063 Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Landesfinanzordnung,
- der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- 1065 (2) Der Landesvorstand entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan. Der Lan-
- desfinanzplan bedarf der Zustimmung des Landesausschusses. Näheres regelt die
- 1067 Landesfinanzordnung.

1069

1081

1082

1087

§ 25 Landesfinanzrat

- 1070 (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit des Landes-1071 verbandes. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanz-
- 1072 planung und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.
- 1073 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landes-
- schatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.
- 1075 Ihm gehört mit beratender Stimme die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des anerkannten Jugendverbandes an.
- 1077 (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und 1078 dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen 1079 Anträgen Stellung zu nehmen.
- 1080 (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26 Finanzrevision

- (1) Im Landesverband sowie in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen
 zu bilden. Diese werden durch den Landesparteitag bzw. durch die Kreisparteitage
 gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz. Die Landesfinanzrevisions kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird für die Dauer einer Wahl-
- 1088 (2) Mitglieder von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher
- Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Angestellte der Partei oder von mit
- ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere
- 1091 Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der
- 1092 Finanzrevisions-kommissionen sein.

periode vom Landesparteitag gewählt.

- 1093 (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände ihrer
- und nachgeordneter Ebenen, der Geschäftsstellen und des gesamten Verbandes ihrer
- und nachgeordneter Ebenen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Näheres
- regelt die Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen. Die Finanzre-
- visionskommissionen unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß
- 1098 Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen
 Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.
- 1101 (5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt

eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

- 11021103
- 1104 1105
- 1106

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Landesverbandes

110711081109

§ 27 Öffentlichkeit

- 1110 (1) Die Organe des Landesverbandes beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- 1111 (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht 1112 erhalten.
- 1113 (3) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit können ganz oder teilweise ausge-
- 1114 schlossen werden. Im Falle des Ausschlusses der Parteiöffentlichkeit ist der Aus-
- 1115 schluss parteiöffentlich zu begründen.
- 1116 (4) Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden,
- wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

11181119

§ 28 Anträge

- 1120 (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus
- 1121 Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband des
- 1122 Landesverbandes gestellt werden.
- 1123 (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand des Landesverbandes einzureichen.
- Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten.
- 1125 Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei
- 1126 Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- 1127 (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unver-
- 1128 züglich zur Kenntnis zu geben.
- 1129 (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

11301131

§ 29 Einladung und Beschlussfähigkeit

- 1132 (1) Die Einladung zu den Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie der
- 1133 Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax
- oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax- Nummer oder eine E-
- Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine
- 1136 andere Regelung vorsehen.
- 1137 (2) Gewählte Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die
- Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der
- 1139 Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- 1140 (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden
- beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß
- 1142 eingeladen worden sind.
- 1143 (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- 1144 (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so
- ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne
- Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung
- 1147 hinzuweisen.

1148

1149

1150

§ 30 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- 1152 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung,
- die Wahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit
- 1154 vorsehen.

1151

- 1155 (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die
- Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- 1157 (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die
- Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen
- und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- 1160 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der
- abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der
- Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegier-
- tenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig
- von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- 1165 (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung
- angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nach-
- wahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die
- 1168 Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- 1169 (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abge-
- stimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das
- 1171 Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.
- 1172 (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.
- 1173 (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl
- 1174 gleichkommen, sind geheim.

§ 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- 1177 (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 1178 (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des
- 1179 Landesvorstandes.
- 1180 (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt
- 1181 werden.
- 1182 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandats-
- trägerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- 1184 (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen,
- sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung, des Finanz-
- planes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

11871188

1192

1193

1194

1175

1176

§ 32 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- 1191 (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.
- 1195 Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

- 1196 (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem
- zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- 1198 (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage
- des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl
- 1200 fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 33 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- 1203 (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Landesliste Sachsen-Anhalt für die
- 1204 Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Sachsen-Anhalt (Wahlkreis- und
- 1205 Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- 1206 (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die 1207 zuständigen Kreisvorstände befugt.
- 1208 (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese 1209 maßgeblich.

1210 1211

1212

§ 34 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

- 1213 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt
- in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer
- besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreis-
- 1216 vertreterInnenversammlung).
- 1217 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung
- 1218 werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten
- 1219 Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- 1220 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung
- ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberech-
- tigten Mitglieder oder in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung
- 1223 (LandesvertreterInnenversammlung).
- 1224 (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung
- werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten
- 1226 Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

1227 1228

1229

§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt

- 1230 Für die Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie die
- 1231 Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Landtag Sachsen-Anhalt gilt § 34
- 1232 entsprechend.

12331234

§ 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- 1235 (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Landesverband oder eines
- 1236 Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und
- 1237 Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung
- 1238 über Wahlanfechtungen ist durch den Landesparteitag eine Landesschiedskommission
- zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden,
- auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.

- 1241 (2) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden in jedem zweiten Kalender-
- jahr gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand des Landesverbandes und keiner anderen
- Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von
- der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an
- 1245 Weisungen nicht gebunden.

1257

1258

1259

1260

1261

126212631264

12651266

1267

1280 1281

- 1246 (3) Die Landesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von
- 1247 Schiedsverfahren entscheidet die Landesschiedskommission.
- 1248 (4) Die Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet Streitfälle, soweit nicht
- die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder
- wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist.
- Sie entscheidet erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
- 1253 (5) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.
- 1254 (6) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schieds-1255 verfahrens
 - a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung im Landesverband dienen,
 - b) Mitglieder, die ein Parteiamt ausüben, verpflichten, sich auf der nächsten ordentlichen Tagung oder auf einer außerordentlichen Tagung des wählenden Organs einer Vertrauensfrage (gemäß § 33 Absatz 2a) zu stellen,
 - c) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.
 - (7) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Landesschiedsordnung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmungen

- (1) Mitglied kann abweichend von § 2 Absatz 1 bis zum 31.12.2007 auch sein, wer einer anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln nicht im Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.
- 1271 (2) Abweichend von § 7 Absatz 2 sind alle bestehenden landesweiten Zusammen-
- schlüsse der Linkspartei.PDS und alle Landesarbeitsgemeinschaften der WASG bis
- zum 31.12.2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraus-
- 1274 setzungen nicht erfüllt sind.
- 1275 (3) Bis zur Konstituierung des ersten Landesausschusses 2008 werden dessen
- 1276 Aufgaben durch den Landesvorstand wahrgenommen.
- 1277 (4) Weiterhin abweichend von dieser Satzung wird der erste ordentliche Landesvor-
- stand in einer Größe von insgesamt 18 Mitgliedern gewählt, wovon mindestens 3
- 1279 ehemals der WASG angehörten.

§ 38 Schlussbestimmungen

- 1282 (1) Diese Landessatzung wurde am auf dem Gründungsparteitag des
- Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit
- 1284 Beschlussfassung in Kraft.

- 1285 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungs-1286 ändernden Mehrheit beschlossen werden.
- 1287 (3) Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundessatzung wird von der Ermächtigung zur
- 1288 Anerkennung als landesweite Zusammenschlüsse wie folgt Gebrauch gemacht:
- Landesweite Zusammenschlüsse sind unabhängig von der Regelung in § 7 Satz 2 aus
- der Linkspartei.PDS die AG SeniorInnen, die AG Bildung, die AG Betrieb und
- Gewerkschaft, die AG Behindertenpolitik, die AG Sportpolitik, die Kommunistische
- 1292 Plattform und die FAG LISA.
- 1293 (4) Abweichend von § 15 dieser Satzung setzt sich der 1. Landesparteitag gemäß der
- 1294 Vereinbarung von Linkspartei.PDS und WASG zum Delegiertenschlüssel vom
- 1295 17.03.2007 zusammen.

1330 1331	DIE LINKE. Sachsen-Anhalt Landesvorstand	10. Juli 2007
1332	Landesvoistand	
1333		
1334	Schiedsordnung	
1335	oomoacoranang	
1336	der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachs	sen-Anhalt
1337	doi i ditoi bie entite. Edildovoi balla ddoile	on Aminare
1338	Entwurf	
1339		
1340		
1341		
1342	§ 1 Allgemeines	
1343	(1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne de	es Parteiengesetzes.
1344	Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parte	eiengesetz, der Landes-
1345	satzung und dieser Schiedsordnung.	
1346	Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen	
1347	Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds	
1348	tischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigke	it der Organe der
1349	Partei.	
1350	(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkei	-
1351	bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind v	· ·
1352	der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der F	
1353	Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfah	renspetelligte sind sie
1354	verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.	ist an diago Sahiada
1355	(3) Die Schiedskommission im Landesverband Sachsen-Anhalt ordnung gebunden.	ist an diese schieds-
1356 1357	(4) Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der An	rufung der ordentlichen
1358	Gerichte.	ruiung der ordentilenen
1359	Genonic.	
1360		
1361	§ 2 Bildung der Schiedskommissionen	
1362	(1) Die Landesschiedskommissionen werden in jedem zweiten	Kalenderjahr durch die
1363	Landesparteitage in einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern	
1364	gegenüber den Landesparteitagen berichtspflichtig.	
1365	(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen keinem Vo	rstand der Partei und
1366	keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dien	stverhältnis zur Partei
1367	stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte bezieh	ien.
1368	(3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mit	
1369	oder einen Vorsitzenden sowie eine, einen oder mehrere stellve	ertretende Vorsitzende.
1370		

§ 3 Zuständigkeit der Bundesschiedskommission

- 1372 (1) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich
- 1373 Streitfälle zwischen Landesverbänden oder wenn es sich beim Antragsgegner um ein
- 1374 Organ der Bundespartei handelt.
- 1375 (2) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich über Wider-
- 1376 sprüche gegen die Auflösung von Landesverbänden, einzelner ihrer Organe und
- 1377 Zusammenschlüsse.
- 1378 (3) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich Wahlan-
- 1379 fechtungen, soweit sie Wahlen durch den Bundesparteitag, den Parteivorstand, den
- 1380 Bundessauschuss und die BundesvertreterInnenversammlung nach § 35 Bundes-
- satzung oder andere Wahlen auf Bundesebene betreffen.
- 1382 (4) Die Bundesschiedskommission ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

1384 1385 1386

1371

§ 4 Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen

- 1387 (1) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht
- die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder
- wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Zuständig für das Schiedsver-
- fahren ist dabei die Landesschiedskommission des Landesverbandes, zu welchem der Antragsgegner gehört.
- 1392 (2) Landesschiedskommissionen entscheiden über Widersprüche gegen die Auflösung von Kreisverbänden oder einzelner ihrer Organe.
- 1394 (3) Landesschiedskommissionen entscheiden über Wahlanfechtungen, soweit sie
- Wahlen innerhalb des Landesverbandes oder die Aufstellung von Wahlbewerberinnen
- und Wahlbewerbern für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder andere
- 1397 Wahlen auf Landes- oder Kreisebene betreffen.
- 1398 (4) Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften (§ 2 Absatz 5 Lan-
- dessatzung), Widersprüche gegen die Feststellung des Austritts (§ 3 Absatz 3 Landes-
- satzung), über Ausschlüsse aus der Partei (§ 3 Absatz 4 Landessatzung) und in
- 1401 anderen Verfahren gegen einzelne Mitglieder entscheidet die Landesschiedskommis-
- sion des Landesverbandes, zu dem das betroffene Mitglied zum Zeitpunkt der
- 1403 Antragsstellung gehört.

1404 1405 1406

§ 5 Schlichtungskommissionen

- 1407 (1) Schlichtungskommissionen schlichten und vermitteln in Konfliktfällen zwischen
- 1408 Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen eines Kreisverbandes,
- 1409 jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren. Sie können Organen, Gliederungen und
- 1410 Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.
- 1411 (2) Die Schlichtungskommission wird durch den Kreisparteitag bzw. die Gesamtmit-
- 1412 gliederversammlung gewählt.
- 1413 (3) Die Schlichtungskommission wird auf Vorschlag von Organen des Kreisverbandes,
- 1414 auf Vorschlag von Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der
- 1415 Ausübung ihres Amtes unabhängig und an die Schiedsordnung nicht gebunden.

- 1416 (4) Die Schlichtungskommission informiert über ihre Tätigkeit den Kreisparteitag bzw.
- 1417 die Gesamtmitgliederversammlung und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der
- 1418 Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Die Mitglieder haben jedoch über in Ausübung
- ihres Amtes erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

1422

§ 6 Antragsberechtigung und Antragstellung

- 1423 (1) Die Schiedskommission wird nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der
- 1424 Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeich-
- nen, begründet und unterschrieben sein.
- 1426 (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Partei, die Gebietsverbände und die inner-
- parteilichen Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebiets-
- 1428 verbände.
- 1429 (3) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist
- 1430 einen Monat.
- 1431 (4) Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach
- 1432 der Wahlordnung (§ 15).

14331434

1435

§ 7 Verfahrenseröffnung

- 1436 (1) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von sechs
- Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Ein
- 1438 Beschluss über die Eröffnung eines Verfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst
- 1439 werden.
- 1440 (2) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder
- als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem
- 1442 Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Rechtsmittel
- innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.
- 1444 (3) Ist die angerufene Schiedskommission nicht zuständig, ist der Antrag an die
- 1445 zuständige Schiedskommission zu verweisen.
- 1446 (4) Die Entscheidung der Bundesschiedskommission über die Eröffnung der Verfahren
- 1447 ist bindend und unanfechtbar.

144814491450

§ 8 Verfahrensbeteiligte, Beistände

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der im Eröffnungsbeschluss fest-
- gestellte Antragsgegner. Auf deren Antrag können weitere Beteiligte in das Verfahren
- hinzugezogen werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag befindet die
- 1454 Schiedskommission.
- Die Schiedskommission kann von sich aus weitere Verfahrensbeteiligte in das Ver-
- fahren einbeziehen, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen oder durch das
- 1457 Verfahren Rechte Dritter berührt werden. Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Ver-
- 1458 fahrensbeteiligten mitzuteilen.

- 1459 (2) Sind die Verfahrensbeteiligten Gliederungen, Organe oder Zusammenschlüsse der
- Partei, können sich diese in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Mit-
- 1461 glieder vertreten lassen.
- 1462 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand
- 1463 bedienen.

1466

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- 1467 (1) Wird ein Verfahren eröffnet, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzube-
- raumen. Die mündliche Verhandlung soll spätestens sechs Wochen nach dem Eröff-
- 1469 nungsbeschluss stattfinden.
- 1470 (2) Die Beteiligten können auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung
- 1471 verzichten.
- 1472 (3) Die/der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt den Ort und die Zeit der
- 1473 mündlichen Verhandlung.
- 1474 (4) Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten:
- 1475 Ort und Zeit der Verhandlung,
- 1476 die Mitglieder der Schiedskommission,
- eine Belehrung über das Recht, Mitglieder der Schiedskommission abzulehnen.
- 1478 (5) Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muss spätestens **zwei** Wochen vor
- dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein.
- 1480 Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten. Eine Umladung
- 1481 kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

1482

14831484

- § 10 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- 1485 (1) Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt einer mündlichen Verhand-
- lung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt
- werden. Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen
- 1488 Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt
- 1489 werden.
- 1490 (2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Schiedskommission kann auf Antrag
- eines Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die
- 1492 Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der
- mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhalts-
- 1494 feststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die
- 1495 Verhandlung stören.
- 1496 (3) Das Rederecht erteilt ausschließlich die oder der amtierende Vorsitzende.
- 1497 Über den Gang der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeich-
- nung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeich-
- nungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission
- 1500 zulässig.

- 1501 (4) Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Sachverhaltsklärung in der
- mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen, den
- 1503 Verfahrensbeteiligten bzw. Organen der Partei aufgeben, Urkunden vorzulegen.
- 1504 (5) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der
- 1505 Verfahrensbeteiligten. Das letzte Wort hat der Antragsgegner. Bis zum Schluss der
- mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden.
- 1507 Die Schiedskommission hat auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.
- 1508 (6) Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung
- in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokollführerin
- bzw. der Protokollführer der Schiedskommission dieser Beratung und Beschluss-
- 1511 fassung beiwohnen.
- 1512 (7) Der Schiedsspruch darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende
- Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen. Er darf nicht über
- das Antragsbegehren hinausgehen.
- 1515 (8) Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet.
- 1516 Schiedssprüche sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu
- versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von zwei Wochen schriftlich
- abgefasst und unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.
- 1519 (9) Die Verhandlung und der Abschluss des Schiedsverfahrens können auf die
- 1520 folgende Sitzung der Schiedskommission vertagt werden.
- (10) Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder der
- 1522 Schiedskommission sich außerhalb der Schiedskommission nur zum formellen
- 1523 Verfahrensstand äußern.

1526 **§ 1**

- § 11 Beschlussfassung
- 1527 (1) Landesschiedskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglie-1528 der anwesend und nicht befangen sind.
- 1529 (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.
- 1530 (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder 1531 gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 1532 (4) Beschlüsse sind von der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 1533 (5) Beschlüsse werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam, es sei denn, die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

15351536

1537

§ 12 Befangenheit

- (1) Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.
- 1540 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder der Schieds-
- kommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen.
- 1542 Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der
- 1543 Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen
- könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des

- Ablehnungsgrundes sich auf die Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- 1547 (3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder in Abwesenheit 1548 des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag 1549 auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.

§ 13 Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Schiedskommissionen können auf Antrag bei Dringlichkeit im schriftlichen
 Verfahren durch Beschluss vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitglieder rechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe
 der Partei treffen.
- 1557 (2) Der Beschluss ist innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

1559 1560

1561

§ 14 Wiederaufnahme

- (1) Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens
 auf Antrag eines vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen
 vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt
 waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu
 begründen.
- 1567 Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet 1568 worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.
- 1569 (2) Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen 1570 Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

1571 1572

1573

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Berufungen oder andere Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen sind bei der Bundesschiedskommission einzulegen.
- 1576 (2) Die Berufung gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission muss 1577 innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung 1578 schriftlich eingereicht und begründet werden.
- 1579 (3) Die Landesschiedskommission gibt auf Mitteilung über den Eingang der Berufung 1580 die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die Bundesschiedskommission ab.
- 1581 (4) Gegen eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens
- durch eine Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission binnen
- einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die
- 1584 Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde kann von der Bundesschieds-
- kommission ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Wird einer solchen
- Beschwerde stattgegeben, ist das Verfahren zu eröffnen und zur Verhandlung an die
- 1587 zuständige Schiedskommission zu verweisen.
- 1588 (5) Bei einer erstinstanzlichen Abweisung eines Antrages durch die Bundesschieds-
- 1589 kommission kann der/die Antragsteller/in innerhalb von einem Monat mit einer

erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen.

§ 16 Kosten

- (1) Verfahren vor der Schiedskommission sind kostenfrei.
- (2) Die materiellen und finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Landesschiedskommis sionen sind von den jeweiligen Landesverbänden der Partei in den Finanzplänen
 vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen. Für die Bundesschiedskommission verfährt
 entsprechend die Gesamtpartei.
- 1600 (3) Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt.
- 1601 Auf Antrag können Beteiligten Fahrtkosten erstattet werden.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Schiedsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 1606 (2) Vor diesem Zeitpunkt eröffnete Schiedsverfahren in der Linkspartei.PDS und in der WASG werden nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung zu Ende geführt.
 - (3) Die Akten der Schiedskommissionen sind entsprechend dem Aktenplan gesondert und vertraulich aufzubewahren.

1635 1636		NKE. Sachsen-Anhalt esvorstand	10. Juli 2007
1637			
1638			
1639			
1640		Finanzordnung	
1641			
1642		der Partei DIE LINKE. Landesverbar	nd Sachsen-Anhalt
1643			
1644		Entwurf	
1645			
1646			
1647			
1648	Inhal	tsverzeichnis	
1649			
1650	§ 1	Grundsätzliches	
1651	§ 2	Beitragsordnung	
1652	§ 3	Parteispenden	
1653	§ 4	Mandatsträgerbeiträge	
1654	§ 5	Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfina	anzierung
1655	§ 6	Wahlkampffinanzierung	
1656	§ 7	Finanzplanung	II. Address I
1657	§ 8	Nachweisführung und Abrechnung der finanzie	ellen Mittel
1658	§ 9	Finanzregelungen der Gebietsverbände	
1659	§ 10	Schlussbestimmungen und Übergangsregelung	gen
1660			
1661			
1662	s 1 C	rundaät-liahaa	
1663	_	rundsätzliches Crundlagen für die Einenzerheit des Landesver	chandas aind dia Baahtayar
1664	1.	Grundlagen für die Finanzarbeit des Landesver	
1665		schriften der Bundesrepublik Deutschland, ins	•
1666		das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsg	
1667		satzung und die Bundesfinanzordnung sowie d	_
1668		Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände	uer Farter.
1669 1670	2	Der Landesverband finanziert sich aus den im	Partoiongosotz fostgologton
1671	۷.	Einnahmequellen. Er verwendet seine Mittel fü	
1671		Parteien nach dem Grundgesetz und dem Partei	_
1673		Finanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen	
1674		Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei se	
1675		sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten	
1675		or mit eigenotandigen politiochen Aktivitäten	botoliigt ist.
1677	3	Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltun	g der Gesetze und die Durch-
1678	0.		_
1678		führung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Fir	nanzen sowie für die ordnungs-

gemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

4. Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle des Landesverbandes. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Vereinnahmung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit des Landesverbandes.

2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Die Betragstabelle ist Bestandteil der Finanzordnung. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig.

3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag im Mai erhoben.

4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden durch den Landesvorstand durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Die EL-Beiträge werden an den Parteivorstand weitergegeben.

5. In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

1. Spenden sind Zuwendungen an den Landesverband, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projekt-

bezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

2. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Landesschatzmeisterin oder den Landesschatzmeister und die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- 1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag entsprechend den Regelungen der Bundesfinanzordnung.
- 2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.
- 3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Innerparteilicher Finanzausgleich und Eigenfinanzierung

1. Für den Landesverband werden Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb des Landesverbandes beschlossen, die die Arbeitsfähigkeit des gesamten Landesverbandes entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur und der politischen Aufgaben sichern. Dabei ist ein Ausgleich zwischen dem Prinzip der Eigenfinanzierung und dem notwendigen Finanzausgleich anzustreben.

2. Der Finanzausgleich wird jährlich über ein Zuführungsmodell erarbeitet und beschlossen. Basis bilden die im Kreis organisierten Mitglieder bei Beachtung

der Mitgliederentwicklung und ein jeweils neu festzustellender Sockelbeitrag je Mitglied. Der auf Vorschlag der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters erarbeitete Plan der Zuführungen zur Finanzierung des Haushalts für Landesverbandsaufgaben wird als Entwurf im Landesfinanzrat beraten und anschließend vom Landesvorstand und Landesausschuss beschlossen.

3. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in der jeweiligen Gliederungsebene.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

- 1. Die jährlichen staatlichen Mittel für den Landesverband auf der Basis der Wählerstimmen werden in den gemeinsamen Wahlkampffonds beim Parteivorstand eingezahlt. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel, finanzieren zu können.
- 2. Die Höhe der einzuzahlenden Mittel zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung des Landesverbandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln verbleiben im Wahlkampffonds.
- 3. Bei Bedarf beantragt der Landesschatzmeisterin/des Landesschatzmeisters im Auftrag des Landesvorstandes beim Parteivorstand, notwendige Mittel aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds dem Landesverband bereitzustellen.
- 4. Für die Durchführung von Wahlkämpfen auf kommunaler Ebene wird beim Landesvorstand der Kommunalwahlfonds gebildet. Dieser speist sich aus den Mandatsträgerbeiträgen der kommunalen Abgeordneten, mit denen Mandatsträgerbeiträge schriftlich vereinbart wurden. Bei Bedarf stellen die Gebietsverbände beim Landesvorstand einen Antrag auf Verwendung der Mittel.

§ 7 Finanzplanung

1. Auf jeder Gliederungsebene des Landesverbandes sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die nachgeordneten Gliederungsebenen stellen der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister ihre Finanzpläne jährlich bis Ende November zur Verfügung, um den Finanzplan des Landesverbandes erarbeiten zu können. Der Finanzplan für den

Landesverband wird vom Landesvorstand und vom Landesausschuss beschlossen und danach im Bundesfinanzrat beraten. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

2. Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt.

3. Für Wahlkämpfe zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden auf allen Gliederungsebenen gesondert Finanzpläne erarbeitet.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

 1. Im Landesvorstand und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und des HGB. Grundlage bildet die vom Parteivorstand herausgegebene Buchhaltungsrichtlinie mit dem dazugehörigen Kontenrahmen.

2. Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE sind der Landesvorstand und mit Zustimmung des Landesvorstandes die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

4. Die nachgeordneten Gebietsverbände legen dem Landesvorstand bis zum 15. des Folgemonats ihre Monatsabrechnungen (Nachweis Zuwendungen, Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vor. Der Landesverband legt jeweils bis zum 30. des Folgemonats seine Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) beim Parteivorstand vor.

5. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die nachgeordneten Gebietsverbände, bestätigt durch den jeweiligen Vorstand, bis 28. Februar beim Landesvorstand ein. Der Landesverband reicht seinen Rechenschaftsbericht, bestätigt durch den Landesvorstand und den Landesausschuss, bis zum 31. März beim Parteivorstand ein.

§ 9 Finanzregelungen der Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung, der Bundesfinanzordnung und dieser Landesfinanzordnung beschließen die Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

- 1. Diese Landesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt in Kraft.
- 2. Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehörten, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Bundesparteitag 2008.
- 3. Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.

DIE LINKE. Sachsen-Anhalt 10. Juli 2007 Landesvorstand Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt **Entwurf** I. (1) Grundlagen für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen (FRK) sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Programm, Satzung und Finanz-ordnung der Partei DIE LINKE sowie die Satzung, Finanzordnung und die Beschlüsse des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, die Beschlüsse zur Finanzwirtschaft und zum Parteivermögen sowie die Buchhaltungsrichtlinie. Die FRK achten auf die Einhaltung der Festlegungen des Parteiengesetzes und des Handels-gesetzbuches. (2) Die FRK sind gewählte Organe. Ihre Mitglieder erfüllen gemäß § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes die Aufgaben innerparteilicher Revisoren. Sie sind in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen der Vorstände unterworfen. Sie arbeiten selbständig und in voller Eigenverantwortung. (3) Die FRK sind den Gremien, von denen sie gewählt wurden, für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. II. Bildung der Finanzrevisionskommissionen (1) Die FRK sind entsprechend § 26 der Landessatzung auf Landesebene vom Landesparteitag, auf Gebietsebene von den entsprechenden Delegiertenkonferenzen bzw. Gesamtmitgliederversammlungen zu wählen. Die Delegierten der Gebietsverbände können festlegen, dass für mehrere Gebiets-verbände entsprechend dem Regionalisierungsprinzip innerhalb des Landesverbandes eine FRK gewählt wird. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach den Grund-sätzen der Wahlordnung.

1948	(2) Die FRK sind
1949	auf Landesebene mit mindestens 3 Mitgliedern,
1950	auf Gebietsebene mit mindestens 2 Mitgliedern
1951	zu wählen.
1952	Die Mitglieder der FRK wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n
1953	Stellvertreter/in.
1954	,
1955	(3) Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der FRK aus, rücken
1956	entsprechend Wahlordnung des Landesparteitages die nächsten nicht gewählten
1957	KandidatInnen der Kandidatenliste nach.
1958	
1959	(4) Die FRK wird für zwei Jahre gewählt.
1960	In die FRK dürfen entsprechend der Satzung § 26 nicht gewählt werden: Mitglieder
1961	von Vorständen, des Landesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Kreis-
1962	verbänden, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw.
1963	Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßig Einkünfte von der
1964	Partei beziehen.
1965	
1966	(5) Die Mitglieder der FRK haben über Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit gegenüber
1967	Dritten Stillschweigen zu bewahren.
1968	
1969	
1970	III.
1971	Zuständigkeit
1972	
1973	(1) Die FRK erfüllen die Aufgaben einer parteiinternen Finanzkontrolle.
1974	Dabei obliegt die Prüfung der Finanztätigkeit durch FRK folgenden Zuständigkeiten:
1975	FRK auf Landesebene im Bereich des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle
1976	sowie des gesamten Landesverbandes;
1977	FRK auf Gebietsebene im Bereich des/der jeweiligen Kreis-/Stadt-Vorstandes/
1978	Vorstände, in Basisorganisationen und AG/IG/Plattformen.
1979	
1980	(2) Werden finanzielle Mittel oder materielle Werte einer Gliederung der Partei von
1981	einer anderen Gliederung zweckgebunden zur Verfügung gestellt, ist die FRK der
1982	abgebenden Gliederung berechtigt, die Verwendung der bereitgestellten Mittel zu
1983	prüfen.
1984	
1985	(3) FRK können im Zuständigkeitsbereich anderer FRK tätig werden, wenn die
1986	zuständige Kommission darum ersucht oder das Gremium, von dem sie gewählt
1987	wurde, bzw. deren Vorstand ein entsprechendes Ersuchen stellt.
1988	
1989	(4) Prüfungen der FRK ersetzen nicht Prüfungen gemäß § 23 Parteiengesetz.
1990	
1991	
1992	

1993	IV.		
1994	Aufgaben und Arbeitsweise		
1995			
1996	(1) Die FRK prüfen den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes der gewählten Vorstän-		
1997 1998	de an das Gremium, von dem sie gewählt wurden (§ 9 Abs. 5 Parteiengesetz). Über das Ergebnis sind die entsprechenden Wahlgremien zu informieren.		
1999	das Ergebnis sind die entsprechenden wanigrennen zu informeren.		
2000	(2) Die FRK prüfen die Einhaltung und Richtigkeit der entsprechend der Finanzordnung		
2001	jährlich von den gewählten Vorständen vorzunehmenden Rechenschaftslegungen auf		
2002	dem Gebiet der Finanzwirtschaft.		
2003			
2004	(3) Die FRK prüfen nach eigenem Ermessen, auf Antrag oder auf Vorschlag des		
2005	Gremiums, von dem sie gewählt wurden, Schwerpunkte der Finanzarbeit mit dem Ziel:		
2006	 die einheitliche und konsequente Durchsetzung der Beschlüsse der Partei auf 		
2007	dem Gebiet der Finanzwirtschaft;		
2008	 die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel 		
2009	 und die Einhaltung der Buchhaltungsrichtlinie zu unterstützen. 		
2010			
2011	Dabei sind besonders zu beachten:		
2012	 Prüfungen zu den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen entsprechend der 		
2013	Richtlinie für die Beitragskassierung der Partei.		
2014	Kontrollen in Basisorganisationen zur Einhaltung der Richtlinie für die Beitrags-		
2015	kassierung sollten dabei berücksichtigt werden.		
2016	 Prüfungen zu den Einnahmen aus Spenden unter strikter Beachtung der 		
2017 2018	Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie der Spendenordnung. Prüfungen zu den Ausgaben der Partei. Es sollte kontrolliert werden, ob die		
2016	verausgabten Mittel geplant, in der in Anspruch genommenen Höhe		
2020	gerechtfertigt und ordnungsgemäß belegt sind.		
2021	 Prüfungen des Belegwesens, des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des 		
2022	Umgangs mit dem Parteieigentum. Vierteljährlich sollten unangemeldete		
2023	Kassenprüfungen durchgeführt werden.		
2024			
2025	(5) Die FRK fertigen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen Protokolle, die den geprüften		
2026	Gliederungen der Partei und der/dem Landesschatzmeister/in bzw. den Verantwort-		
2027	lichen für Finanzen zuzustellen sind.		
2028	Die Entscheidung über die Erweiterung des Kreises der Empfänger von Protokollen		
2029	treffen die FRK je nach Notwendigkeit.		
2030			
2031	(6) Hinweise der FRK im Ergebnis von Prüfungen sind von den betroffenen Gremien		
2032	der Partei zu beachten; erteilte Auflagen zum Prüfungsgegenstand sind zu befolgen.		
2033	(7) Die gewählten Cahietevenstände haben der Deekt hei den /hei dem C		
2034	(7) Die gewählten Gebietsvorstände haben das Recht, bei der/bei dem Schatz-		
2035	meister/in des Landesverbandes und der Landesvorstand bei der/bei dem Bundes-		
2036 2037	schatzmeister/in gegen Auflagen der FRK innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls Einspruch einzulegen.		
2001	i rotokona Emapradri dirizulegen.		

Soweit dieser die Rechtmäßigkeit des Einspruchs anerkennt, hat er diesen an die FRK seiner Ebene zur Nachprüfung weiterzuleiten. ٧. Information (1) Die FRK der Gebietsverbände bzw. des Landesverbandes informieren die FRK der nächst höheren Ebene über in Prüfungen festgestellte Mängel in der Finanzwirtschaft. Solche sind insbesondere: Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, die die Bestätigung der jährlichen Rechenschaftslegung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (§ 23 Parteiengesetz) in Frage stellen; Verstöße gegen Beschlüsse der Partei zum Umgang mit den finanziellen und materiellen Mitteln; Verstöße gegen die Buchhaltung. (2) Die FRK des Landes übermittelt den FRK der Gebiete Erfahrungen und Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit. VI. Schlussbestimmungen Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages am in Kraft. Schlussfolgerungen aus dieser Ordnung für die Tätigkeit anderer Gremien sind in den entsprechenden Arbeitsdokumenten festzulegen.

Wahlordnung der Partei DIE LINKE (Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE am 16. Juni 2007 in Berlin) § 1 Geltungsbereich (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei. (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen. § 2 Wahlgrundsätze (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsver-bände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht. (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden. (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden. § 3 Ankündigung von Wahlen (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.

2127 (2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens eine 2128 Woche vor der Wahl zugehen.

2129

2130 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der 2131 Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der 2132 Tagesordnung abzusetzen.

2133

2134

§ 4 Wahlkommission

213521362137

2138

2139

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

21402141

2142 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

2143

- 2144 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
- Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

21472148

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

21512152

2149

2150

)_

21532154

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
 gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses
 nacheinander oder parallel stattfinden können.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

21582159

2160

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

216121622163

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

21652166

2167

2170

2171

2164

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

21682169

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4)

den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

217321742175

2176

2177

2178

2179

2172

(2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

218021812182

2183

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

218421852186

2187

2188

2189

2190

2191

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechtquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt.(Bundessatzung § 10 Absatz 5)

21922193

§ 7 Wahlvorschläge

219421952196

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

219821992200

2197

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

220122022203

2204

2205

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

22062207

2208 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für 2209 den entsprechenden Wahlgang zulässig.

- 2211 (5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene
- 2212 Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
- 2213 Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu
- Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden.
- Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate
- 2216 gleich zu behandeln.

2218 § 8 Stimmenabgabe

2219

2217

2220 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

22212222

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

22232224

2225 (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder 2226 Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. 2227 Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

2228

2230 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu 2230 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Abweichungen davon nach unten 2231 sind zum besonderen Minderheitenschutz nach entsprechendem Versammlungs-2232 beschluss zulässig. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe 2233 nicht ausgeschöpft werden.

2234 2235

22362237

2238

2239

2240

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate kann nach entsprechendem Versammlungsbeschluss die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfallen. Die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfällt generell, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate.

22412242

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

224322442245

2246

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

224722482249

22502251

2252

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

22532254

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

225522562257

2258

2259

2260

2261

(1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden. (2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - die Wahl vertagt oder
 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue

Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. In der Stichwahl entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen, gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

23122313

2314

2315

23162317

2318

2319

2320

23212322

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

23232324

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

232523262327

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

23282329

- 2330 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
- Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
- 2332 Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der
- 2333 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
- Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

2336

2337 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

23382339

2340

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

23412342

2343

§ 14 Wahlwiederholung

23452346

2347

2348

2349

2350

2344

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden. § 15 Wahlanfechtung (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint. (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung. (3) Anfechtungsberechtigt sind: a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber. (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.